



FÖRDERUNGSRICHTLINIE GEWÄSSERÖKOLOGIE

für Wettbewerbsteilnehmer

**Richtlinie des Landes Vorarlberg
für die Gewährung von Förderungsbeiträgen
für gewässerökologische Maßnahmen**

Stand 2024

§ 1 Allgemeine Voraussetzungen

- (1) In Anwendung des Umweltförderungsgesetzes 1985 (UFG), BGBl Nr. 185/1993, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 34/2023, sowie auf Basis der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung, Verordnung der EU-Kommission 651/2014, ABl. L 187 vom 26. Juni 2014, zuletzt geändert durch ABl. L 167/2023 hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft als Voraussetzung für die Gewährung und Bereitstellung von Bundesmitteln für die Durchführung von gewässerökologischen Maßnahmen gemäß den Vorgaben des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplanes zur Verbesserung des ökologischen Zustandes der Gewässer mit Wirkung vom 20.12.2023 die Förderungsrichtlinien 2024 - Gewässerökologie für Wettbewerbsteilnehmer erlassen.
- (2) Die Bestimmungen der Allgemeinen Förderungsrichtlinie der Vorarlberger Landesregierung (AFRL) sind anzuwenden, soweit diese Richtlinien keine anderslautenden Regelungen vorsehen.
- (3) In Anwendung der AFRL §6 gewährt das Land einen Förderungsbeitrag zu Investitionen von gewässerökologischen Maßnahmen unter der Voraussetzung, dass die Förderungsbestimmungen des Bundes gemäß den Förderungsrichtlinien 2024 - Gewässerökologie für Wettbewerbsteilnehmer idgF in vollem Umfang eingehalten werden und eine technische und finanzielle Genehmigung des Bundes vorliegt.
- (4) Auf Förderungsbeiträge im Sinne dieser Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.

§ 2 Ausmaß der Förderung

- (1) Die Höhe der Förderung des Landes als Investitionszuschuss beträgt auf Basis der Förderungsrichtlinie 2024 - Gewässerökologie für Wettbewerbsteilnehmer des Bundes idgF § 5 Abs. 1 ermittelten förderbaren Kosten für große Unternehmen maximal 5 %.
- (2) Für kleine und mittlere Unternehmen (KMU, gem. AGVO Anhang I max. 250 Beschäftigte und Jahresumsatz von max. € 50 Mio. bzw. bilanzierter Jahresumsatz von max. € 45 Mio.) erhöht sich das Ausmaß der Förderung gemäß Abs. 1 um 10 %-Punkte (maximal 15 %).

- (3) Für Maßnahmen, die mit Geldmitteln aus EU-Programmen gefördert oder für die andere Subventions-Möglichkeiten in Anspruch genommen werden, reduzieren sich die förderbaren Kosten um den Betrag dieser gewährten Förderungen. Die darüber hinaus gehenden Kosten werden im gemäß Abs. 1 und 2 festgelegten Förderungsausmaß gefördert.

§ 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Richtlinie tritt mit 01.02.2024 in Kraft.
- (2) Diese Richtlinie tritt sechs Monate nach Ablauf der Geltungsdauer der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung idgF (31.12.2026) außer Kraft.